

## Merkblatt 8.183.1 W

### Testamentsvollstreckung

#### Sicherheit für die Abwicklung des letzten Willens

Oft genug kommt es vor, dass durch eine Vielzahl von eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmern die Abwicklung und Umsetzung des letzten Willens – wenn überhaupt – nur mit Schwierigkeiten möglich ist. **Das liegt zum einen daran, dass bei einer Vielzahl von Erben alle nur gemeinsam solange berechtigt und verpflichtet sind, bis der Nachlass endgültig auseinandergesetzt ist.** Folge davon ist, dass auch nur alle Erben gemeinschaftlich angeordnete Vermächtnisse wie beispielsweise die Verteilung von sächlichen Gegenständen an eine Vielzahl von Vermächtnisnehmern erfüllen können. **Wohnen die Erben weit verstreut auseinander, müssten Vollmachten erteilt werden,** welcher Erbe denn berechtigt wäre, den Nachlass in Bezug auf die Vermächtnisse abzuwickeln.

Zum anderen sind aber auch bei Einsetzung von mehreren Erben, unter denen bestimmte Gegenstände aufzuteilen oder die etwa minderjährig oder bedauerlicherweise behindert sind, Schwierigkeiten vorgegeben, etwa in Bezug auf die Übertragung der Gegenstände oder „Dritte“ haben ein Mitwirkungsrecht wie beispielsweise das Betreuungs- oder Vormundschaftsgericht. Das wiederum erschwert eine schnelle und zügige Nachlassabwicklung und damit Umsetzung des letzten Willens des Erblassers.

**Zur Vermeidung solcher Fälle und Zustände bietet sich in ganz hervorragender Weise die im BGB vorgegebene Möglichkeit der Testamentsvollstreckung an. Dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden beispielsweise:**

1. Die reine **Abwicklungsvollstreckung**, d. h. der Testamentsvollstrecker allein wickelt den letzten Willen des Erblassers ab und übergibt nach dieser Abwicklung den restlichen Nachlassbestand an die Erben heraus oder
2. Die **Dauervollstreckung**, d. h. der Testamentsvollstrecker allein verwaltet den Nachlass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt – etwa den Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Volljährigkeit eines minderjährigen Erben oder den Tod eines behinderten Erben). Bei Eintritt der Volljährigkeit erhält dann der minderjährige Erbe den Nachlass in die eigene Verantwortung vom Testamentsvollstrecker übergeben.

Der Testamentsvollstrecker allein nimmt den gesamten Nachlass in seinen Besitz und schützt ihn auf diese Weise vor unberechtigten Zugriffen. Er verwaltet und wickelt den Nachlass bis zur Übergabeverpflichtung an die Erben allein nach dem Willen des Erblassers ab.

Ob Testamentsvollstreckung angeordnet wird, bestimmt der Testator in seinem Testament, wobei er auch die Person des Testamentsvollstreckers bestimmen kann. Bestimmt er niemanden, wird der Testamentsvollstrecker vom zuständigen Nachlassgericht bestimmt.

**Die Person des Testamentsvollstreckers** sollte eine darauf besonders spezialisierte sein wie etwa ein **zertifizierter Testamentsvollstrecker**. Jener hat nicht nur die anspruchsvolle für die Zertifizierung nötige Abschlussprüfung im Erbrecht sondern auch im Steuerrecht abgeleistet, bietet also alle Voraussetzungen für eine qualifizierte Abwicklung des letzten Willens des Erblassers.

Mit Anordnung einer Testamentsvollstreckung wird also die Sicherheit geschaffen, die der Vorstellung des Testators bei der Umsetzung seines letzten Willens entspricht. Wenn Beratungsbedarf für ein Testament besteht und sich der Wunsch hegt, alles richtig zu machen, sollte deshalb vorrangig ein zertifizierter Testamentsvollstrecker in Anspruch genommen werden.